

Satzung der Stadt Allendorf (Lumda) über die Bildung eines Seniorenbeirates

Auf Grund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung vom 17. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Allendorf (Lumda) wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
4. Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - 2.3 regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustauschs;
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.6 Zusammenarbeit mit politischen und Fachgremien;
 - 2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt Allendorf
Hierzu gehören u.a.
 - Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen;
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld;
 - 2.8 Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat frühzeitig über die geplanten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, sowie diese die Belange der älteren Menschen berühren.
2. Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
3. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirats hiervon.
4. Der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem dazu vom Seniorenbeirat bestimmten Mitglied wird bei der Beratung dieser Angelegenheiten in den Beschlussgremien (Magistrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Stadtverordnetenversammlung) Rederecht eingeräumt.
5. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 4 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er hat fünf Mitglieder. Nach Möglichkeit sollte jeder Stadtteil vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Stadtverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Stadt in geheimer Wahl gewählt (Direktwahl). Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Wählbar sind auch in der Seniorenarbeit tätige Personen.
3. Die Versammlung wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens sieben zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.
4. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Beirat dafür ein neues Mitglied benennen.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat tritt zum erstenmal binnen einem Monat nach Beginn der Amtszeit, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt schriftlich und unter Veröffentlichung im allgemeinen

Bekanntmachungsorgan der Stadt Allendorf (Lumda) durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Zu den folgenden Sitzungen lädt der/die Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter/in in gleicher Weise ein. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
4. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitgliedern kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darunter muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
7. Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Einem der Beisitzer sollen die Aufgaben des Schriftführers übertragen werden.

§ 7 Verwaltungshilfe

1. Der Magistrat wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel –insbesondere geeignete Räume für Besprechungen- zur Verfügung stellen.
2. Im übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirats ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

Allendorf (Lumda), den 21. Juni 2002

Der Magistrat

(Hormann), Bürgermeister